

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. November 2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Kurtaxesatzung wird wie folgt geändert

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,40 Euro (einschl. MwSt.)

(3) Dauercamper mit einem Stellplatzvertrag von 6 Monaten und mehr bezahlen eine Jahrespauschale in Höhe von 105,00 Euro (einschl. MwSt.) pro Vertrag, sie sind von der Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.

(4) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 43,00 Euro (einschl. MwSt.), sie sind von der Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Kurtaxesatzung vom 20. September 2011 in Kraft.

Kirchzarten, den 24. November 2015

Andreas Hall
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Kirchzarten, den 2015

Andreas Hall
Bürgermeister